

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1903

16 (31.3.1903)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 31. März 1903.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 28238. C. Errichtung einer Hilfsgüterstation in Thal-
Nr. 29006. C. Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	mühle.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 28816. C. Beförderung von Milch in Lokalzügen.
Nr. 28607. C. Deutsches Bundesschießen in Hannover.	Nr. 21101. C. Reichsches Stationsverzeichnis.
Nr. 29580. C. Herstellung von Reklamebildern.	Nr. 26846. C. Versand von Betriebsdienstgut.
Nr. 24010. A. Freifartenliste.	Nr. 25737. A. Unterweisung des Personals in der ersten
Nr. 29018. A. Vergütung der Ingenieurpraktikanten bei	Hilfsleistung bei Unglücksfällen.
auswärtigen Dienstgeschäften.	Nr. 26843. E. Anschaffung von Inventargegenständen.
Nr. 28402. A. Lieferung roter Fahrdienstmützen.	Nr. 28818. E. Materialtarif.
Nr. 26217. C. Geschäftsbehandlung.	Aufgefundenes Geld.
Nr. 27688. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.	Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 29006. C.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXV b unter lit. a Ziffer 6 und in Nr. XLII a Ziffer 4 ist statt des Wortes „Chemiker“ zu setzen: „Sachverständigen“.
2. Hinter Nr. XLIV ist einzufügen:

XLIV a.

(1) Flüssige Luft wird zur Beförderung zugelassen in doppelwandigen, die Leitung und Strahlung der Wärme verhindernden Glasflaschen, die mit Filz umkleidet und mit einem Filzpfropfen so verschlossen sind, daß die verdampfenden Gase entweichen können, ohne im Innern einen erheblichen Überdruck zu erzeugen, daß jedoch ein Ausfließen des Inhalts nicht möglich ist. Der Filzpfropfen muß so auf der Flasche befestigt sein, daß er sich beim Tippen und Umkehren der Flasche nicht lockert. Jede Flasche oder mehrere Flaschen gemeinschaftlich müssen durch einen sicher stehenden Drahtkorb oder ein ähnliches Gefäß gegen Stöße geschützt sein. Die Beförderung der Drahtkörbe oder Gefäße hat in oben offenen oder nur durch ein Drahtnetz, einen mit Löchern versehenen Deckel oder eine ähnliche Vorrichtung geschlossenen Metallkästen oder mit Blech aus-

gekleideten Holzkisten mit der Aufschrift „Flüssige Luft“ zu erfolgen. In diesen Behältern dürfen sich keine leicht brennbaren Verpackungstoffe, wie Sägespäne, Holzwohle, Torf, Stroh, Heu befinden. Die Kästen und Kisten sind im Eisenbahnwagen so aufzustellen, daß sie nicht umfallen oder herabfallen können, und daß die Flaschen aufrecht stehen und gegen Beschädigungen durch andere Frachtstücke geschützt sind. Leicht brennbare kleinstückige oder flüssige Stoffe sind nicht in unmittelbarer Nähe der flüssigen Luft zu verladen.

(2) Statt der doppelwandigen, mit Filz umkleideten Glasflaschen können andere Behälter verwendet werden, wenn sie gegen Erwärmung so geschützt sind, daß sie nicht beschlagen oder bereisen. Diese Behälter brauchen, wenn sie fest genug sind und sicher stehen, nicht von Drahtkörben oder dergleichen umschlossen zu sein. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

3. Die seitherige Nr. XLIV a erhält die Überschrift XLIV b.

4. Vorstehende Änderungen treten sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 25. März 1903.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Maquot.

Sonstige Bekanntmachungen.

Anschläge.

Nr. 28607. C. Einer Anzahl Stationen wird demnächst ein Plakat über das vom 5. bis 12. Juli l. J. in Hannover stattfindende XIV. deutsche Bundeschießen unmittelbar vom Verkehrsausschuß der Festkommission zum Anschlag l. H. zugehen.

Nach Schluß der Festlichkeiten ist das Plakat wieder zu entfernen.

Nr. 29580. C. Einer Anzahl Stationen werden Reklambilder vom Badischen Schwarzwald mit seinen Eisenbahnen l. H. zugehen. Dieselben sind geeigneten Orts in den Warteräumen, Bahnhofswohnungen u. s. w. zum Anschlag zu bringen. Über dieses Bedürfnis hinaus den Stationen zugehende Bilder sind an Gasthäuser mit größerem Fremdenverkehr zum Anschlag auszufolgen.

Freifahrtwesen.

Nr. 24010. A. Zur deutschen Freifahrtliste vom 1. Mai 1902 ist die 10. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald l. H. zugehen.

Personalsache.

Nr. 29018. A. Mit Wirkung vom 1. März l. J. an wird — sofern im Einzelfalle nicht besonders verfügt wird — den Ingenieurpraktikanten bei Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte im ersten Jahre ihrer Verwendung nach Ablegung der Staatsprüfung ausschließlich die Diät der VII. Tarifklasse mit 6 M. verwilligt.

Lieferung von Fahrdienstmützen.

Nr. 28402. A. Die roten Fahrdienstmützen für die Stationsaufseher werden nach Bedarf zu dem für die Kleiderlassenmitglieder festgesetzten ermäßigten Abgabepreis (B. Bl. von 1898 Seite 85) geliefert.

Geschäftsbehandlung.

Nr. 26217. C. Die Direktion der Krammen-Neuruppin-Wittstoder Eisenbahn hat die Erledigung der Meldungen über Verschleppungen, fehlende, überzählige, beschädigte und mit Gewichtsverminderung vorgefundene Güter für die Krammen-Neuruppin-Wittstoder Eisenbahn und für die Ruppiner Kreisbahn der Bahnverwaltung in Neuruppin übertragen.

Güterverkehr.

Nr. 27688. C. In dem Verzeichnis der zur Herstellung von Frachtbriefen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen:

Müller, Louis, in Wiesloch,
Schöffel, C., in Mannheim.

Nr. 28238. C. Mit Wirkung vom 1. April l. J. ab wird zwischen Thalühle als Hilfsstation und Eugen als Güterstation ein beschränkter Stückgutverkehr eingerichtet.

Auf Seite 23 des Badischen Gütertarifs Abt. I ist hiervon Vormerkung zu machen.

Milchbeförderung.

Nr. 28816. C. Die bei regelmäßiger Beförderung von Milch von LokalzugsHaltepunkten nach Stationen (§ 13 II des Lokalzugs tariffs) aufkommenden Frachten sind von der Empfangsstation nach Monatsluß zunächst der dem LokalzugsHaltepunkt vorgelegten Abrechnungsstation (§ 3 V der D. A. für Lokalzüge) unter Beigabe eines Auszugs aus der Milchversandrechnung durch Eilgut-Frachtkarte aufzurechnen. Die Abrechnungsstation hat sodann die aufgerechneten Frachten entweder selbst oder durch den Haltepunktwärter vom Versender einzuziehen zu lassen.

Koch'sches Stationsverzeichnis.

Nr. 21101. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 4810. C. von 1903 (B. V. Nr. 3) wird bekannt gegeben, daß das Änderungs- und Ergänzungsheft Nr. 1 zum Jahrgang 1903 des Koch'schen Stationsverzeichnisses ausgegeben worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, daß die 34. Auflage (Jahrgang 1903) des Koch'schen Stationsverzeichnisses erst im Juli erscheint, während das Heft Nr. 1 zu dieser Auflage schon jetzt, das Heft Nr. 2 im Mai ausgegeben wird.

Vordrucksachen.

Nr. 26846. C. Die Vordrucke d. Nr. 50 a, 50 b und 50 1/2 werden künftig auf weißem Papier hergestellt und in zum Durchschreiben eingerichteten Heften für 100 Einchriften ausgegeben. Der Vordruck 50 a (für Aufgabe bei

Personenabfertigungsstellen) trägt zur Unterscheidung am oberen Rand einen roten Strich. Die alten Vordrucke sind aufzubrauchen. In den „Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen sowie von Baudienstgut“ ist auf Seite 14 in der 3. Zeile von unten hinter „die“ einzuschalten: „zum Durchschreiben eingerichteten“; auf Seite 15 erhält der Inhalt der Klammer in der 1. und 2. Zeile von oben folgenden Wortlaut:

„für den Versand von Dienstkohlen ab Mannheim, Rheinau und Kehl“.

Die den Vorschriften als Anlagen beigelegten verkleinerten Muster der Vordrucke d. 50 a, 50 b und 50 1/2 werden durch neue Muster nicht ersetzt und sind zu durchstreichen und mit entsprechendem Vermerk zu versehen.

Rettungskasten.

Nr. 25737. A. Der Station Ueberlingen ist ein großer Rettungskasten und eine Tragbahre zugewiesen worden.

Bei § 4 der Dienstamweisung zur Mitführung, Aufbewahrung und Anwendung der Rettungskasten ist hievon handschriftlich Vormerkung zu machen.

Inventarwesen.

Nr. 26843. E. Die Bezirksbeamten werden ermächtigt, die im Verzeichnis der Normalausrüstungen I/XX (Anlage 10 der Inventarvorschriften) aufgeführten, einzelnen Gegenstände, soweit die Beschaffung durch Vermittlung der Eisenbahnamazine zu erfolgen hat und der Einzelwert 50 M. nicht übersteigt, — mit Ausnahme jedoch der Schaffnerzangen und der Plombierzangen — in eigener Zuständigkeit zu beziehen.

Ein den ganzen § 12 der Inventarvorschriften umfassendes Deckblatt wird den Dienststellen zugehen.

Materialsache.

Nr. 28818. E. Vom 1. April l. J. ab wird der Preis für

Nat.-Nr. 10 Ruhrkohlen auf 13 M. 30 Pf.

„ „ 18 Steinkohlenbrifets „ 15 „ 90 „

für die Tonne festgesetzt.

Zufgefundenes Geld.
Es wurde aufgefunden:
am 12. März im Zug 559 und in Oberlauchringen
abgeliefert ein Geldtäschchen mit 11 M. 91 Pf.;
am 12. März im Bereiche des Bahnhofes in Freiburg
der Betrag von 10 M.;
am 17. März im Zug 12 Krozingen-Sulzburg und in
Krozingen abgeliefert ein Geldtäschchen mit 5 M. 92 Pf.

Personalnachrichten.
Eisenbahningenieur Bahnbauinspektor Oskar Brentano
in Basel ist zum ständigen Stellvertreter des Großb. Bahnbauinspektors daselbst in Sachen der Bahnunterhaltung bestellt worden.

Die Ingenieurpraktikanten
Ernst Gaber von Mannheim,
Eugen Burger von Säckingen,
Heinrich Kleiner von Wertheim,
Theodor Kölmel von Detigheim,
Max Brunner von Dinglingen,
Georg Schmitt von Schwetzingen,
Adolf Stoll von Freiburg,
Karl Friedrich Eisenlohr von Karlsruhe und
Wilhelm Reim von Karlsruhe
wurden in den Dienst der diesseitigen Verwaltung aufgenommen.

Stamäßig angestellt:
die Lokomotivheizer:
Johann Sohns in Mannheim,
August Spraul in Offenburg,
Johann Beller in Freiburg,
Friedrich Zinsmeister in Konstanz,
Joseph Kaiser in Mannheim,
Karl Debold in Freiburg,
Ernst Buttmi in Mannheim,
Adolf Dörr in Freiburg,
Peter Montag in Mannheim,
Friedrich Trautmann in Freiburg,
Johann Kraft in Lauda,
Karl Dannedt in Konstanz,
Ferdinand Bannholzer in Basel,
Adam Schreck in Mannheim,

Karl Benz in Offenburg,
Otto Müller in Freiburg,
Adolf Reinhardt in Basel,
Martin Hirt in Billingen,
Ludwig Ziegler in Mannheim,
August Grimm in Basel,
Adolf Bez in Lauda,
Hermann Merk in Basel,
Friedrich Bolz in Mannheim,
Karl Helbling in Basel,
Franz Durm in Karlsruhe,
Ludwig Hafner in Mannheim,
Karl Rogg in Konstanz.

Bestätigt:
als Eisenbahngehilfen:
die Eisenbahngehilfenamwärter
Alfred Krenz von Schnetzingen,
Adolf Weichert von Waldbörn,
Karl Wig von Arlen,
Joseph Dolland von Karlsruhe,
Hermann God von Ringsheim,
Johann Zimpelman von Ludwigshafen a./Rh.,
Johann Müller von Bermatingen,
Ferdinand Luz von Knittelsheim;

als Expeditionsgehilfinnen:
die Anwärterinnen
Berta Künzelnick von Sinsheim,
Anna Röckel von Heidelberg,
Ida Herrmann von Offenburg,
Marie Frank von Ruchsen,
Lina Hütt von Oberdielbach,
Berta Hofmann von Heidelberg,
Fanny Laubenberger von Nickenbach,
Elsa Rettich von Waldshut,
Johanna Klippel von Malsch,
Marie Ginze von Offenburg,
Girlanda Konrad von Freiburg,
Rosa Haegel von Regensburg (Bayern);

als Bureauehilfen:
die Bureauehilfenamwärter
Karl Schweizer von Untergrombach,
Joseph Engelmann von Waldshut.